

Dokumentation

**Die Satzung der Gesellschaft für Sozialforschung e.V., 16. Juli 1923
(RGA f. 71, op. 50, d. 21):**

SATZUNGEN

der

Gesellschaft für Sozialforschung. E. V.

zu Frankfurt a.M.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 1922, ergänzt und abgeändert in der Mitgliederversammlung vom 16. Juli 1923.

§ 1

Der Verein verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke. Seine Aufgabe ist, durch Forschung, Lehre und Sammlung, sowie durch andere geeignete Mittel die Sozialforschung zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch:

1. Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Seminaren
2. Sammlung von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und deren Verarbeitung
3. Veranstaltung von Preisausschreiben
4. Gewährung von Stipendien

§ 2

Der Verein führt den Namen:
Gesellschaft für Sozialforschung.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz: Eingetragener Verein.

Sein Sitz ist in Frankfurt a.M.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zwecken des Vereins das erforderliche Interesse entgegenbringt.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies schriftlich oder mündlich dem Vorstand mitzuteilen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand

führt eine Mitgliederliste, in die jedes neu eintretende Mitglied eingetragen wird.

Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise fördern, ist der Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen berechtigt.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod

b) durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgt.

c) durch Ausschlussung, welche durch Beschluss des Vorstandes gegen Mitglieder erfolgt, welche beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln. Gegen den Ausschluss ist Appell an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages ist eigenem Ermessen in der Weise anheimgestellt, dass der Mindestbeitrag M. 30.000,— beträgt. Alle dem Verein von den Mitgliedern zugewendeten Stiftungen sind „Beiträge“ im Sinne dieses Paragraphen.

§ 6

Die Führung aller Geschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzende. Der Vorsitzende ist „Vorstand“ im Sinne des § 26 ff.B.G.B. Für den Fall einer Behinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf fünf Jahre gewählt. Seine Amtszeit verlängert sich automatisch um je fünf Jahre, wenn nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt wird. Ein besonders verdienstvoller Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender kann durch einstimmigen Beschluss auf Lebenszeit gewählt werden.

Der Widerruf einer Vorstandsbestellung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 B.G.B. vorliegt.

Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

§ 7

Der Vorstand ist ermächtigt, anderen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, Generalvollmacht zur Vornahme von Rechtsge-

schäften und Rechtshandlungen jeder Art oder Spezialvollmacht für solche bestimmter Art für den Verein zu erteilen, auf die innere Leitung des Vereins erstrecken sich diese Vollmachten nicht.

Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind in der weise zu vollziehen, dass unter die Worte „Gesellschaft für Sozialforschung E.V. Der vorstand“ die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ohne weiteren Zusatz oder eines Bevollmächtigten mit dem Zusatz „in Vollmacht“ gesetzt wird.

§ 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Dezember, statt. Regelmässige Gegenstände der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands

Ausserordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen. Sie erfolgt durch den Vorstand vermittelt schriftlicher Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

§ 9

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Behinderungsfall sein Stellvertreter.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung angezeigt wurde, doch ist ein Beschluss auch beim Fehlen dieser Voraussetzung gültig, wenn er einstimmig gefasst wird.

Das Stimmrecht in der Versammlungen kann auch durch einen mit einfacher schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedoch gilt ein Vorschlag als abgelehnt, wenn der Vorstand widerspricht.

Ueber die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahl ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch welche die Satzungen abgeändert werden, bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

In wichtigen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, an Stelle der Einberufung einer Mitgliederversammlung, Abstimmung durch schriftliche Rundfrage vorzunehmen, für welche obige Bestimmungen massgebend vorzunehmen, wobei alle Vereinsmitglieder als „erschienen“ gelten. Der Vorstand kann die schriftliche Abstimmung auch in der Weise vornehmen, dass er jeden Mitglied bzw., dessen Stellvertreter den Antrag schriftlich zur Kenntnis bringt und ihm gleichzeitig eine Frist setzt, nach deren Ablauf die Genehmigung seitens des Mitglieds als erteilt gilt, falls es sich nicht dagegen erklärt hat.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die durch schriftliche Abstimmung erfolgten Beschlüsse sind durch ein Protokoll zu beurkunden, das durch den Vorstand zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist im Geschäftszimmer des Vereins den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach seiner Unterzeichnung dagegen schriftlich Einspruch erhoben wird.

§ 10

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch den Generalanzeiger der Stadt Frankfurt a.M., doch ist der Vorsitzende berechtigt, an Stelle dieser Zeitung ein anderes Blatt zu dessen Veröffentlichungen zu bestimmen.

§ 11

Sollte der Verein beschliessen sich aufzulösen, so geht sein Vermögen in den Besitz der Universität Frankfurt a.M. über. Der Ertrag des Vermögens ist für das Institut für Sozialforschung an der Universität Frankfurt a.M. zu verwenden.

Frankfurt a.M., den 16. Juli 23

GESELLSCHAFT FÜR SOZIALFORSCHUNG E. V.

der Vorstand

Dr. Felix Weil

Frankfurt a.M. den 17. August 1923